

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 31.840-2b/73

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 22. Feber 1973 betreffend land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973)

Zur GZ 78 ex 1973  
vom 22. Feber 1973

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 4.6. APR. 1973  
Zi. 781-11. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. April 1973 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 22. Feber 1973 betreffend land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung nach Art. 98 Abs. 3 sowie nach Art. 97 Abs. 2 B-VG besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes ist im Hinblick auf die §§ 8 Abs. 3 und 21 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses sowie im Hinblick auf den § 9 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses in Verbindung mit dem § 34 Abs. 1 und 2 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 erforderlich (Mitwirkung der Bergbehörden bzw. Mitwirkung der Gerichte in einer nicht dem Zivilrechtswesen, sondern der Verwaltungsmaterie zuzuordnenden Entschädigungsangelegenheit; vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2598/1953).

2. Zum § 16 Abs. 3: Im zweiten Satz wird angeordnet, daß dem Obmann der Bringungsgemeinschaft die Geschäftsführung

obliegt "und, im Falle des Abs.2 erster Satz auch die laufende Verwaltung, die sonst dem Vorstand zukommt". Diese Bestimmung hat in der beschlossenen Fassung des Gesetzes keinen Sinn. Sie hatte nur Berechtigung in der Fassung des Entwurfes, der im § 16 Abs.2 erster Satz anordnete, daß als Organ der Bringungsgemeinschaft ein Vorstand nur vorzusehen ist, wenn sie aus mehr als 5 Mitgliedern besteht. Die Ausnahmebestimmung ist aber, wie dem dem Gesetzesbeschluß beiliegenden Bericht des Landwirtschaftsausschusses des Niederösterreichischen Landtages unter Z 35 entnommen werden kann, entfallen; es muß also nun jede Bringungsgemeinschaft ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder als Organ auch einen Vorstand haben.

5. April 1973  
Für den Bundeskanzler:  
WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

~~Amst der NO. Landesregierung  
Einrichtungsstelle~~

*Landtagskanzlei*

~~6. APR. 1973~~

~~Beib.: Beilagen  
Stempel.~~

Ergeht an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
- ✓ den Klub der Ö V P ,
- ✓ den Klub der S P Ö ,
- ✓ die Abteilung VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat Kurt de MARTIN,
- ✓ die LAD - Legistischer Dienst,

-----  
mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 6. April 1973.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



*[Handwritten Signature]*  
Fachoberinspektor.